

## **PLATZ- UND BETRIEBSORDNUNG**

für die Sportplätze der Stadtgemeinde Amstetten

### **I) Allgemeine Bestimmungen**

1) Diese Platz- und Betriebsordnung gilt für alle Sportplätze der Stadtgemeinde Amstetten. Sie soll einen geregelten Sportbetrieb und Ablauf von Veranstaltungen gewährleisten.

2) Die Verwaltung der gemeindeeigenen Sportplätze erfolgt durch die Amtsstelle I/5-Liegenschaftsverwaltung; diese vertritt in allen Belangen die Stadtgemeinde Amstetten als Eigentümerin der Sportplätze und ist berechtigt, Benützungstermine nach Maßgabe der bestehenden Nutzungsverträge im gewährten Ermächtigungsrahmen zu vergeben und andererseits verpflichtet, auf die Einhaltung der Platz- und Betriebsordnung sowie der Bestimmungen der bestehenden Nutzungsverträge zu achten.

3) Die Benützung der Sportanlagen darf nur aufgrund bestehender Nutzungsverträge oder einer Bewilligung der Gemeinde erfolgen. Die Durchführung von Einzelveranstaltungen ist nur im Rahmen der erteilten Benützungsbewilligung gestattet.

4) Der Benützungsberechtigte oder Veranstalter hat - sofern ihm für einen Sportplatz nicht das alleinige Benützungsrecht eingeräumt ist - die von ihm geplanten Veranstaltungen bei Meisterschafts- und ähnlichen Bewerben vier Wochen vor Beginn der Spielzeit, bei sonstigen Veranstaltungen zwei Wochen vor derselben bei der Gemeinde zwecks Vormerkung im Veranstaltungskalender anzumelden. Für Einzelveranstaltungen kann aus einer solchen Terminvormerkung kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

5) Der Benützungsberechtigte bzw. Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung und haftet hiebei für jeden dadurch entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere für

a) Schäden, die bei der jeweiligen Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung oder beim Training am Sportplatz, den Gebäuden oder am Inventar entstehen;

b) Schäden, die bei der Einbringung oder beim Ab- und Aufbau von dem Benützungsberechtigten oder Veranstalter gehörigen Gegenständen (Sportgeräten) und bei deren Entfernung verursacht werden;

c) alle Folgen, die sich aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals, das vom Benützungsberechtigten oder Veranstalter zu stellen ist, ergeben;

d) alle Unfälle, insbesondere bei der Ausübung einer sportlichen Betätigung, die dem Personal, den verpflichteten Mitwirkenden des Benützungsberechtigten oder Veranstalters sowie den Besuchern bei einer Veranstaltung oder beim Training zustoßen;

e) Schäden, die durch Besucher oder Gäste einer Veranstaltung, zu dessen Nachteil immer, verursacht werden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge einer Veranstaltung zugänglichen Anlagenteilen und Räumlichkeiten und an den auf oder darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

6) Der Benützungsberechtigte oder Veranstalter hat die für die jeweilige Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigung sowie den nötigen Ordner-, Sicherheits- und Sanitätsdienst selbst und auf eigene Verantwortung rechtzeitig zu besorgen und auch den Kassendienst durchzuführen.

7) Für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit hat der Benützungsberechtigte oder Veranstalter grundsätzlich eine genügende Anzahl entsprechend kenntlich gemachter Ordner rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn beizustellen, wobei die Eingänge der Sportanlage vom Öffnen bis zum Veranstaltungsschluß mit Funktionären bzw. Ordner zu besetzen sind.

Erforderlichenfalls sind vom Benützungsberechtigten oder Veranstalter Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in solcher Stärke anzufordern, daß Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

8) Auf Sportplätzen mit Kassengebäuden ist der Verkauf von Eintrittskarten nur bei den offiziellen Kassen gestattet.

9) Zuschauer dürfen die Innenflächen der Sportanlagen und die nicht allgemein zugänglichen sonstigen Anlagen und Räumlichkeiten nicht betreten. Der vom Benützungsberechtigten oder Veranstalter zu stellende Ordnerdienst hat darauf zu achten, daß Absperrungen nicht überstiegen, auf Absperrungen nicht gesessen und auf Sitzvorrichtungen nicht gestanden wird.

10) Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Sessel oder Bänke, dürfen von ihren Standorten nicht entfernt und auf Verkehrswegen oder Stehplätzen aufgestellt werden; alle Verkehrswege und Ausgänge sind unbedingt freizuhalten. Jedes Hantieren an technischen Einrichtungen durch Unbefugte ist verboten.

11) Das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht sowie das Anbringen oder Verwahren leicht entflammbarer oder explosionsgefährdender Gegenstände und die Mitnahme von Knallkörpern, Raketen, und ähnliches ist untersagt.

12) Das Mitnehmen von Fahrzeugen - ausgenommen Invalidenfahrstühlen - auf die Sportanlagen ist untersagt; Ausnahmen kann die Gemeinde nach Lage des Einzelfalles gestatten. Für das Abstellen der Beförderungsmittel sind die der jeweiligen Sportanlage zugeordneten Abstellplätze sowie die öffentlichen Straßen zu verwenden.

13) Kleinkinder unter sechs Jahren dürfen sich auf den Sportanlagen nur unter Aufsicht aufhalten.

14) Die Mitnahme von Tieren auf die Sportanlagen ist untersagt; ausgenommen sind Hunde, die derart an kurzer Leine zu halten sind, daß eine Belästigung oder Gefährdung von Benützern oder Besuchern unterbleibt.

15) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die auf den Sportanlagen verwahrten und dort in Verlust geratenen oder beschädigten Gegenstände.

16) An Benützungsberechtigte, mit denen Nutzungsverträge abgeschlossen wurden, wurden für die jeweilige Sportanlage bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten Schlüssel ausgefolgt; für diese sind die Benützungsberechtigten verantwortlich und ist jeder Verlust umgehend der Gemeinde bekanntzugeben. Die Benützungsberechtigten oder Veranstalter sind verpflichtet, übergebene Schlüssel keinesfalls an Dritte auszufolgen und sind weiters für den ordnungsgemäßen Verschluß der ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen und Baulichkeiten bzw. Räumlichkeiten verantwortlich.

17) Bei den durch die Benützungsberechtigten oder Veranstalter bei der Gemeinde vorgemerkten und genehmigten Veranstaltungen darf - sofern diese Veranstaltungen über einen Trainings-, Übungs- oder Nachwuchsspielbetrieb hinausgehen - von anderen Benützungsberechtigten bis spätestens eine Stunde vor und bis frühestens eine Stunde nach der jeweiligen Veranstaltung - keinerlei Trainings- oder Übungsbetrieb durchgeführt werden. Bei überregionalen ganztägigen Veranstaltungen gilt dieses Trainings- und Übungsverbot der übrigen Benützungsberechtigten für den ganzen Veranstaltungstag, bei überregionalen nachmittäglichen oder abendlichen Veranstaltungen ab dem Mittag des Veranstaltungstages.

18) Werbeanlagen auf den Sportplätzen der Gemeinde dürfen von Benützungsberechtigten nur nach Maßgabe des jeweils bestehenden Nutzungsvertrages errichtet, aufgestellt oder dauerhaft angebracht werden; hinsichtlich der Einnahmen aus diesen Werbeanlagen gilt der jeweils bestehende Nutzungsvertrag.

19) Zur Ausschank von Getränken und zur Verabreichung von Speisen auf den Sportplätzen sind nur die jeweiligen Buffet- bzw. Kantinenpächter im Rahmen ihrer Konzession bzw. ihrer Gewerbeberechtigung befugt. Der Verkauf anderer Waren kann von der Gemeinde bei Vorliegen einer aufrechten Konzession bzw. Gewerbeberechtigung genehmigt werden.

20) Hinsichtlich der Aufteilung der Betriebskosten für einzelne Sportanlagen von Teilen solcher oder von Baulichkeiten oder Räumlichkeiten auf Sportanlagen, die Benützungsberechtigten zur alleinigen Nutzung überlassen wurden oder werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Nutzungsvertrages.

21) Soweit für einzelne Sportplätze durch die Gemeinde Platzwarte bestellt sind, ist deren Anordnungen durch die Sportplatzbenützer und -besucher Folge zu leisten. Diese Platzwarte sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Platz- und Betriebsordnung umgehend abzustellen und im Nichtbefolgungsfalle den zuwiderhandelnden Sportplatzbenützer oder -besucher vom Sportplatz zu verweisen. Er hat über derartige Maßnahmen der Gemeinde spätestens am darauffolgenden Werktag zu berichten.

22) Mutwillig oder durch grobe Fahrlässigkeit an Sportanlagen oder Baulichkeiten verursachte Schäden sind von den Platzwarten aufzunehmen, womöglich der Beschädiger auszuforschen und der Gemeinde bekanntzugeben. Diese veranlaßt die Schadensbehebung und schreibt die auflaufenden Kosten dem Beschädiger vor. Durch natürliche Abnutzung entstehende Schäden sind von Benützungsberechtigten oder Veranstaltern den Platzwarten zu melden, die diese sowie selbst festgestellte Abnutzungsschäden umgehend der Gemeinde bekanntzugeben haben, damit diese die Behebung veranlassen kann.

23) Aufgefundene Gegenstände sind dem jeweiligen Platzwart gegen Quittung zur Aufbewahrung zu übergeben und von diesem bei Nichtmelden des Verlustträgers innerhalb von drei Tagen an das Fundamt abzuführen; der jeweilige Platzwart hat insbesondere bei der nach Schluß einer Veranstaltung vorzunehmende Kontrolle der Sportanlage auf verlorene und zurückgelassene Gegenstände zu achten.

24) Alle Nutzungsberechtigten und Veranstalter sind zur größtmöglichen Schonung der ihnen zur Nutzung überlassenen Sportanlage samt dazugehörigen Nebenanlagen verpflichtet und haben in den Baulichkeiten und Einrichtungen (Umkleide- und Duschräume, WC-Anlagen etc.) auf größtmögliche Sauberkeit zu achten.

25) Die Erhaltung, Wartung und Reinigung der Sportplätze samt Nebenanlagen ist in den jeweiligen Nutzungsverträgen geregelt; sofern keine solche Regelungen

bestehen, obliegen sie jedenfalls der Gemeinde. Soweit Baulichkeiten oder Räumlichkeiten auf Sportplätzen aufgrund von Nutzungsverträgen Nutzungsberechtigten zur alleinigen Benützung überlassen sind, obliegt die Reinigung dieser Baulichkeiten oder Räumlichkeiten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten.

## **II) Besondere Bestimmungen für Fußball- und Leichtathletikanlagen**

1) Wenn bei Fußballsportanlagen ein Hauptspielfeld und ein Trainingsfeld besteht, darf das Hauptspielfeld nur mit besonderer Genehmigung für Trainings- und Übungszwecke benützt werden.

2) Über die Benützbarkeit der Hauptspielfelder entscheiden die dazu autorisierten Personen; im Zweifelsfalle hat zu einem festzusetzenden Termin eine Kommissionierung stattzufinden, an der neben einem Vertreter der Gemeinde ein Vertreter des Benützungsberechtigten bzw. Veranstalters teilzunehmen hat.

3) Bei der Benützung der Fußballspielfelder hat das Überqueren von Leichtathletikanlagen nur beim Zu- und Abgang auf kürzestem Wege zu erfolgen, um eine Verschmutzung der Leichtathletikanlagen zu vermeiden.

4) Die Benützung von Hauptspielfeldern für Leichtathletiktrainingszwecke - sei es mit oder ohne Geräte - ist prinzipiell untersagt. Dasselbe gilt umgekehrt für die Benützung von Leichtathletikanlagen für Fußballzwecke, es sei denn, sie erfolgt in leichtathletikgerechter Ausrüstung. für Leichtathletiktrainings- und Übungszwecke sind Trainingsspielfelder oder Rasenrestflächen zu verwenden.

5) Für Hammerwurf- und Kugelstoßbewerbe dürfen die Hauptspielfelder nur bei Staatsmeisterschaften der Allgemeinen Klasse und gleichrangigen oder höherrangigen Leichtathletikveranstaltungen benützt werden.

6) Schäden, die im Zusammenhang mit dem Fußball- oder Leichtathletikbetrieb auf Gemeindefreizeitanlagen an Anrainergrundstücken oder an Anrainereigentum entstehen, haben die jeweiligen Benützungsberechtigten oder Veranstalter selbst zu vertreten.

7) Die Reinigung von Schuhen oder Sportgeräten in den Umkleide- und Duschräumen ist untersagt; eine solche Reinigung darf nur auf den hierfür vorgesehenen Waschplätzen erfolgen.

8) Trainings- und Übungsbetrieb auf den Fußball- und Leichtathletikanlagen darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters (Trainers) auf den für die einzelnen Sportarten bestimmten Anlagen erfolgen.

9) Von der Gemeinde beigestellte Einrichtungen und Geräte sind zu schonen sowie rein und in Ordnung zu halten; jede Verunreinigung der Anlagen durch Papier und Speisereste sowie jedes die öffentliche Ordnung störende oder öffentliches Ärgernis erregende Verhalten ist untersagt.

### **III) Schlußbestimmungen**

1) Die Benützungsberechtigten und Veranstalter sind verpflichtet, diese Platz- und Betriebsordnung den Benützern der Sportplätze zur Kenntnis zu bringen und darüberhinaus ein Exemplar dieser Platz- und Betriebsordnung auf dem Sportplatz - womöglich an einer allgemein zugänglichen Stelle - auszuhängen.

2) Zuwiderhandlungen gegen diese Platz- und Betriebsordnung berechtigen Benützungsberechtigte und Veranstalter, Besucher vom Sportplatz zu verweisen bzw. die Gemeinde, ohne Rücksicht auf bestehende Nutzungsverträge, die jeweilige Benützungsberechtigung zu entziehen, wenn trotz nachweislich erfolgter Mahnung von Zuwiderhandlungen nicht Abstand genommen wird.

3) Diese Platz- und Betriebsordnung für die Sportplätze der Stadtgemeinde Amstetten tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.